



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-10001/0012-I/A/4/2016**

Wien, 09.03.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger Bundesminister a.D. Rudolf Hundstorfer gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7612/J der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Frage 1:**

Die gesetzlichen Regelungen betreffend den Anspruch auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung“ bzw. einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ und deren Beantragung sind im Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 227/1968, das in den Vollzugsbereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz fällt, normiert.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Anspruch auf Ausfolgung einer „Strafregisterbescheinigung“ bzw. einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ grundsätzlich nur *bezüglich der eigenen Person* besteht. Nur dem/der betroffenen Arbeitnehmer/in – und nicht dem/der potentiellen Arbeitgeber/in – steht das Recht auf Aushändigung dieser Bescheinigungen seitens der zuständigen Behörde zu.

**Frage 2:**

Im Rahmen der Privatautonomie bleibt es jeder Vertragspartei überlassen, die Voraussetzungen, unter denen sie kontrahieren will, für sich selbst festzulegen und dann zu erkunden, ob das Angebot des anderen diesen Maßstäben entspricht. Da beim Arbeitsvertrag der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre persönliche Dienstleistung anbietet, ist naturgemäß dessen/deren Person Gegenstand der Erkundigungen des/der (potentiellen) Arbeitgeber/in/s.

Aus der Fürsorgepflicht des/der Arbeitgeber/in/s, dem gesetzlich statuierten Prinzip der Wahrung persönlicher Rechte (§ 16 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811) sowie dem Art. 8 der Menschenrechtskonvention — MRK (Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens), BGBl. Nr. 210/1958, ergibt sich allerdings, dass diese Fragen die Intimsphäre des Bewerbers/der Bewerberin nicht verletzen dürfen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das österreichische Datenschutzgesetz 2000 (DSG), BGBl. I Nr. 16/1999, hinzuweisen, wonach Inhalt und Zweck einer Datenanwendung (das ist u.a. das Ermitteln und Erfassen von Daten) von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen der/des Auftraggeber/in/s gedeckt sein müssen und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des/der Betroffenen nicht verletzt werden dürfen (§ 7 DSG).

Fragen des/der potentiellen Arbeitgeber/in/s über allfällige Vorstrafen bzw. das Verlangen der Vorlage einer aktuellen „Strafregisterbescheinigung“ bzw. einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ sind im Rahmen der Einstellung von Arbeitnehmer/inne/n lediglich dann zulässig, wenn zwischen der vereinbarten Tätigkeit des/der Arbeitnehmer/in/s und der Unbescholtenheit – wie etwa im Bereich der Sicherheits- oder Bewachungsunternehmen – eine besondere Interdependenz besteht.

Aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht liegt es jedoch grundsätzlich im freien Ermessen des/der Arbeitgeber/in/s, ob von der Vorlage einer „Strafregisterbescheinigung“ bzw. einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ abgesehen wird. Fragt der/die Arbeitgeber/in nicht nach allfälligen Vorstrafen bzw. verzichtet er/sie auf die Vorlage der erwähnten Strafregisterbescheinigungen, hat dies keine arbeitsrechtliche Konsequenzen für den/die Arbeitnehmer/in zur Folge.

#### **Fragen 3 und 4:**


Die Haftung für Tätigkeiten eines Gehilfen ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Ich verstehe die Frage dahingehend, dass sich diese auf Schäden bezieht, die aus einer Straftat resultieren. Derartige Schäden sind nur in sehr engen Grenzen von der/vom Arbeitgeber/in zu ersetzen. Insbesondere ist Voraussetzung dafür, dass die/der Arbeitgeber/in Kenntnis von der Gefährlichkeit der/des Gehilf/in/en hat und sich diese Gefahr konkret verwirklicht hat (§ 1315 ABGB). Eine generelle Überprüfungspflicht der/des Arbeitgeber/in/s auf Vorstrafen einer/eines Gehilf/in/en ist dem ABGB nicht zu entnehmen.

Diese Haftung besteht unabhängig davon, ob die/der Geschädigte Privatperson oder Unternehmer/in ist bzw. ob sie/er in einem Vertragsverhältnis zur/zum Arbeitgeber/in steht. Insoweit ist die Frage nicht spezifisch konsumentenschutzrechtlicher Natur.

Festzuhalten ist, dass die Frage nach den zivilrechtlichen (sofern nicht oben schon ausgeführt) sowie nach straf- und verwaltungsrechtlichen Konsequenzen für den/die Arbeitgeber/in bei Absehen von der Vorlage der Bescheinigungen und Eintritt eines Schadens oder einer Gefährdung Dritter nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts, sondern in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

Signaturwert	enb/G0kZbho/u/9kr0E2HkRfE+CM49Sbn0Uqgm3t0rncw52XdIB5XZkGP6Qp x+2UzxWQcAzE+3jEdDvotbfofvjXiFgbqci5Yn7bCJUvzCaAbO8alMONWCclzvvmGd RF1a3Weq05Tj+nmmhpsz8SHOitrh2mkEB1ylz/VIMWW7dVww1tbGM29D7PA6bz0PE7 OYRGHjts6UaMykiqbc8Kl110zouvGopVGyBmvlMIH2fhBPILSebu+ulf6gZYuYNFDr8 NYmi5ILFbOtYgR/iidpg4Ws4xgXvSA2ray53NqGoQURCtwvzVfqWmZa+z7LNhAVDVrv 3sKPRjA==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministe rium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-11T08:23:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	